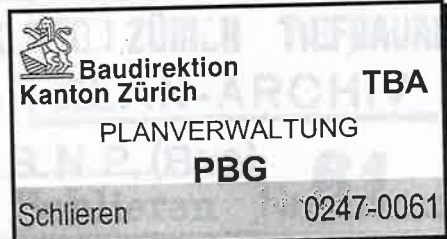


## Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 9. September 1948.



**2762. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 9. Juni 1948 suchte der Gemeinderat Schlieren unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Juni 1948 über die Abänderung der Baulinien an der Schulstrasse III. Kl. im Bereiche der Schwimmbad-Anlage in Schlieren. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 48 vom 15. Juni 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 2. Juli 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die projektierte Schulstrasse III. Kl. dient zur Hauptsache dem Anwohnerverkehr und als Zufahrtsstrasse zur neuen Schwimmbadanlage. Ihre Baulinien im Abstand von 18 m wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 1911 genehmigt.

Gemäss vorliegendem Projekt soll die Baulinie längs der Schwimmbadanlage nach Norden verschoben und auf 20 m verbreitert werden.

Diese Abänderung ist wie folgt zu begründen:

Die geringe Bautiefe des Schwimmbadareals, gegeben durch die topographischen Verhältnisse, erforderte die Ueberstellung der bisherigen Baulinien durch 2 Gebäude um ca. 3 m. Die Gemeinde richtete daraufhin an die kantonale Baudirektion ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne von § 149 des Baugesetzes. Da jedoch eine Verengung der Baulinie nicht die richtige Lösung gewesen wäre, wurde zwischen der Baudirektion und der Gemeinde Schlieren eine Anpassung der ganzen Bauverbotszone an die neuen Gebäude vereinbart. Dies ist ohne weiteres möglich, da das nördlich der Strasse gelegene Land im Besitze der Gemeinde ist und für eine künftige Turn- und Sportplatzanlage reserviert bleibt.

Der Baulinienabstand längs der Schwimmbadanlage ist nunmehr auf 20 m festgesetzt. Er erlaubt den Ausbau einer 6 m breiten Fahrbahn und eines nördlichen Gehweges von 3 m Breite. Für die Vorgärten verbleiben auf der südlichen Seite 2,5 m und auf der nördlichen 8,5 m Breite. Letztere ermöglicht, je nach Bedürfnis genügend grosse Parkplätze für Autos und Velos auszubauen, wobei der durchgehende Verkehr auf der Strasse nicht behindert wird.

Der Anschluss an die unveränderten Baulinien erfolgt durch rechtwinklige Abkröpfungen. Da die angrenzenden Parzellen bereits überbaut sind, kann diese Anordnung ohne Bedenken hingenommen werden.

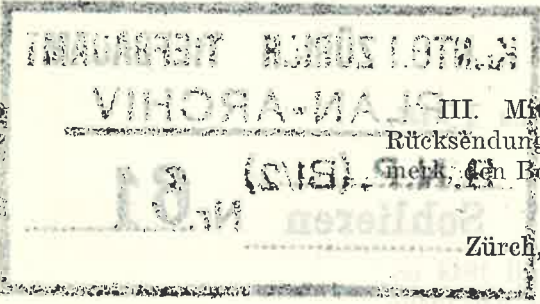
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schlieren vom 4. Juni 1948 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Schulstrasse III. Kl. im Bereiche der Schwimmbadanlage in Schlieren wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schlieren wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter  
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-  
merk. an Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. September 1948.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Riffle*